

Selbstfahrende Traktoren als Arbeitshilfe

Workshop „Smart Farming – Rechtliche Perspektiven“

Im Spannungsfeld zwischen Technologie und Datenschutz

Mag. Patrick Majcen

24.11.2016

Universität für Bodenkultur, Wien



landwirtschaftskammer
österreich

Übersicht

- Zunehmende Digitalisierung führt zu enormer Ansammlung von Daten
- Um welche Daten handelt es sich?
- Mögliche Schlussfolgerungen durch Datensammlung
- Rechtliche Fragestellungen
- Spezialfragen in Zusammenhang mit der Digitalisierung
- Herausforderungen in der Zukunft

Zunehmende Digitalisierung führt zu enormer Ansammlung von Daten durch

- Maschinen- und Gerätehersteller (eingebaute Chips und Sensoren)
- Kompatibilitätslösungen im Hardwarebereich (ISOBUS)
- Hersteller von Lösungen zur Präzisionslandwirtschaft (automatische Teilbreitenschaltung, selbstfahrende Maschinen)
- Cloudbasierte Datenvernetzung
- Betriebs(wirtschafts)management-Software



Um welche Daten handelt es sich dabei? (ein kleiner Auszug)

- Maschinen- bzw. Gerätedaten
 - Prozessdaten
 - Fahrzeit
 - Arbeitsverrichtungszeit
 - Verschleiß
- Betriebsmittel
 - Art (zB Pflanzenschutzmittel)
 - ausgebrachte Menge
 - Kraftstoffverbrauch
- Höchstpersönliche Daten
 - Name
 - Adresse
 - Kontodaten
- Georeferenzierte Daten
 - Kartierung der Flächen
 - Flottenmanagement
- Bodendaten
 - angebaute Kulturen
 - Bodenbeschaffenheit
- Betriebs(wirtschafts)daten
 - Ernteertrag
 - Kalkulationen
 - Rechnungen
- Kombinierte Daten



Kombinierte Daten ermöglichen Schlussfolgerungen

- Wieviel arbeitet wer?
- Wann arbeitet wer?
- Wo arbeitet wer?
- Wie arbeitet wer?
 - Geht man mit Maschinen und Geräten sorgsam um?
 - Setzt man Betriebsmittel ordnungsgemäß ein?
- Wie produktiv ist er?
 - Verhältnis Input zu Umsatz
 - Verhältnis Arbeitseinsatz zu Umsatz

Erfolgt die Datensammlung rechtens?

- Bei Daten ohne Personenbezug → keine Anwendbarkeit des DSG 2000
 - Rechtmäßigkeit ist vertraglich zu regeln
- Bei Daten mit Personenbezug → Anwendbarkeit des DSG 2000
 - es gilt grundsätzlich das Verbotssprinzip nach DSG 2000
 - Zulässigkeitsprüfung nach §§ 6-9 kann jedoch Rechtmäßigkeit ergeben

Personenbezug ist immer herstellbar

Maschinen- und Gerätedaten werden durch

behördliche Kennzeichen
oder Fahrzeug-ID zu

personenbezogenen
Daten

Alle Daten im Zuge der
Bewirtschaftung werden durch

flächenbezogene
Speicherung zu

personenbezogenen
Daten

Betriebs(wirtschaftliche)
Daten werden durch

Anmeldung
zu

personenbezogenen
Daten

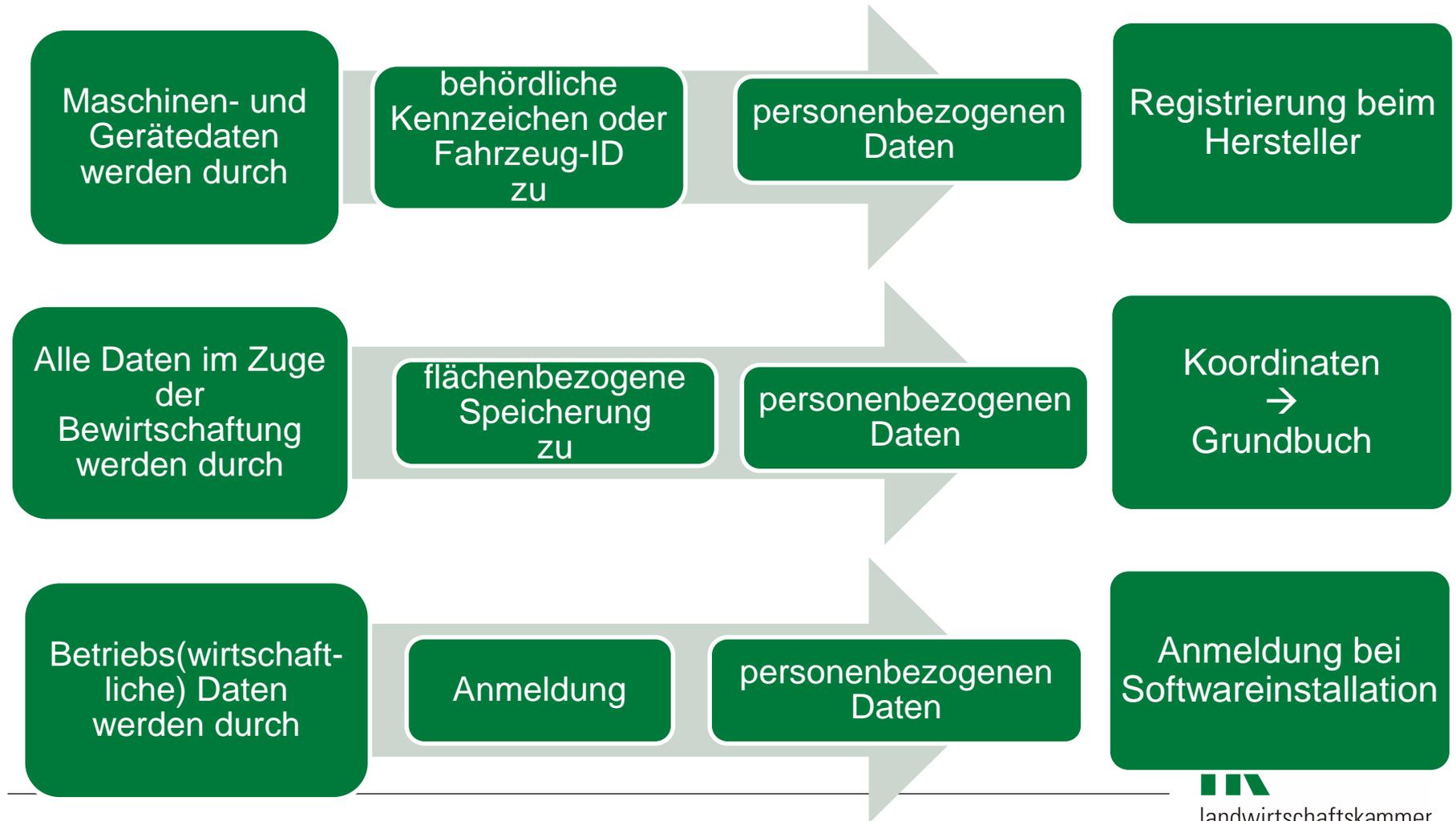
Folgen des Personenbezugs und Art

- Land- und Forstwirt wird durch Personenbezug **Betroffener** und Datenverwender ist **Auftraggeber (=Verantwortlicher der Datenverarbeitung)** iSd DSGVO.
- Wesentlich ist dabei, ob es sich
 - um direkt personenbezogene (weitgehende Schutzrechte) oder
 - indirekt personenbezogene (de facto keine Schutzrechte)Daten handelt.

Viele auf ersten Blick indirekt personenbezogenen Daten werden bei näherer Betrachtung meist zu direkt personenbezogenen Daten!



Direkter Personenbezug ist meist gegeben



Zulässigkeit nach DSGVO?

Voraussetzungen für Durchbrechung des prinzipiellen Verbots der Datenverwendung

- Gesetzliche Ermächtigung oder rechtliche Verpflichtung
- Zustimmung des Betroffenen
- Interessenabwägung
 - schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen vs berechnigte Interesse des Auftraggebers (Vermutung der Schutzwürdigkeit!)
- Daten sind indirekt personenbezogen
- **Wissenschaftliche Forschung und Statistik gibt dem Auftraggeber weitgehende Möglichkeiten der Datenverwendung!**



Betroffenenrechte

- Auskunftsrecht und damit Herausgaberecht über Datenverarbeitung
- Richtigstellung falscher Daten
- Löschung widerrechtlich verwendeter Daten
- Widerspruchsrecht: Opt-out

Diese Rechte stehen bei indirekt personenbezogenen Daten nicht zu!



Spezialfragen

- Einsatz von/als
 - Lohnunternehmer
 - Maschinenring
 - Nachbarschaftshilfe
- Arbeitskräften
- Verhältnis Verpächter/Pächter
- Zugänglichkeit der Daten für Behörden

Herausforderungen in der Zukunft

- Transparenz über erhobene Daten
- Klare vertragliche Regelungen zwischen den Akteuren über
 - Daten welche erhoben werden dürfen
 - Wer welche Daten wie nutzen darf
 - Datensicherheit
- Wie kann dem Land- und Forstwirt ein zusätzliche Vorteil verschafft werden, da schließlich seine Daten verwendet werden?
- Rechtsrahmen anpassen, damit nicht erst Fragen aufkommen, wenn Daten bereits geflossen sind.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



landwirtschaftskammer
österreich